

05.01.90

A - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

A. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz hat insbesondere folgende Ziele:

- Aufnahme von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates
- zur termingerechten Umsetzung verbindlicher EG-Rechtsakte und
- bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung von Tierseuchen im Inland,
- Aufhebung der gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen mit dem Ziel, die fachlich noch erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, während die übrigen Regelungen ersatzlos entfallen,
- weitergehende Staffelung der Entschädigung für Tierverluste im Seuchenfall mit einer Minderung bei sehr großen Tierbeständen,
- Rechtsbereinigung durch Aufhebung umfangreicher bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

Fristablauf: 16.02.90

- 2 -

- 1 -

B. Lösung

Änderung des Tierseuchengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 4/90

05.01.90

A - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. Januar 1990

121 (44) - 723 02 - Ti 97/89

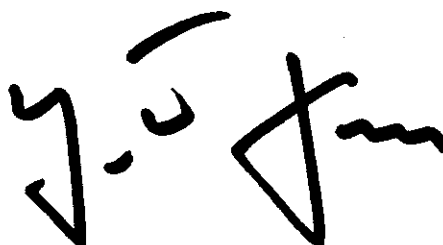
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Tierseuchengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. J.' followed by a flourish.

Entwurf
eines

Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Durchfuhr ist nur die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Umladung und Zwischenlagerung. Dabei gilt als Umladung nicht das einmalige, unmittelbare Umladen

1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder anderes Beförderungsmittel oder
2. von einem anderen Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug zur direkten Weiterbeförderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes."

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere sowie von Teilen von Tieren, Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Behörde den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs, den Verlauf und das Erlöschen einer Tierseuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Tierseuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßregeln unverzüglich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.";

b) in Absatz 2 werden die Worte "sowie dem Bundesgesundheitsamt" durch die Worte ", dem Bundesgesundheitsamt sowie dem Paul-Ehrlich-Institut" ersetzt.

4. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 4

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers.

(2) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist als Bundesoberbehörde zuständig für die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17c Abs. 1 Satz 1, soweit nicht das Bundesgesundheitsamt oder das Paul-Ehrlich-Institut zuständig sind. Sie wirkt bei der Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind, mit.

§ 5

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut erheben für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 c Abs. 1 Satz 1, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen."

5. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:
"I. Schutz vor Tierseuchen bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr".
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte "lebenden Seuchenerregern" und "lebende Seuchenerreger" durch die Worte "vermehrungsfähigen Tierseuchenerregern" und "vermehrungsfähige Tierseuchenerreger" ersetzt;
 - bb) in Satz 2 werden die Worte "Seuchenabwehr und" gestrichen und Nummer 2 wie folgt gefaßt:
"2. Impfstoffen und Antigenezubereitungen, die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung oder Diagnose von Tierseuchen bestimmt sind,";
 - b) in Absatz 3 wird das Wort "Wirtschaftsgebietes" durch die Worte "Geltungsbereichs dieses Gesetzes" ersetzt;
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.";

b) die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"(4) Absatz 1 ist auf die Ausfuhr sinngemäß anzuwenden."

8. § 7a wird gestrichen.

9. In § 7b wird das Wort "Zolldienststellen" durch das Wort "Zollstellen" ersetzt.

10. Nach § 7c wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 8

Ist bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren oder Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren oder von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend."

11. In der Überschrift des Abschnitts II wird das Wort "Inland" durch die Worte "Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

12. In § 9 Abs. 3 werden ersetzt:

a) die Worte "Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer" durch das Wort "Fleischkontrolleure";

b) die Worte "der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10)" durch die Worte "anzeigepflichtigen Tierseuche".

13. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann er, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend."

14. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 14 wird aufgehoben.

16. Vor § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

"c) Schutzmaßregeln gegen allgemeine Seuchengefahr".

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) "Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und gewerbliche Schlachtstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.";

- b) in Absatz 3 werden nach den Worten "die nicht unter Absatz 1 fallen," die Worte "auf Tierkliniken" eingefügt.

18. Die Überschrift vor § 17 wird gestrichen.

19. In § 17 Abs. 1, 2 und 3 und § 17 b Abs. 1 wird jeweils im einleitenden Satzteil das Wort "ständige" durch das Wort "allgemeine" ersetzt.

20. § 17 wird im übrigen wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 3 wird das Wort "Körveranstaltungen" durch das Wort "Zuchtveranstaltungen" ersetzt;

bb) Nummer 7 wird durch folgende Nummer ersetzt:

"7. Führung von Nachweisen über die Herkunft von Tieren, Teilen von Tieren, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungstoffen sein können;"

cc) in Nummer 13 werden nach den Worten "Betriebs von" die Worte "Besamungsstationen, Embryotransfereinrichtungen" eingefügt;

dd) nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:

"17. Impfungen gegen übertragbare Tierkrankheiten;"

b) in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 7 wird jeweils nach der Angabe "16" die Angabe ", 17" eingefügt.

21. § 17c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Krankheitserregern" die Worte "oder auf biotechnischem Wege" eingefügt;

b) in Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern ersetzt:

"2. a) für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,

b) im Anschluß an Versuche nach Buchstabe a während eines Verfahrens zur Zulassung des betreffenden Mittels, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die für die Zulassung der Mittel zuständige Behörde vorher angehört worden ist;

3. im Einzelfall für Tiere oder Erzeugnisse von Tieren, die ausgeführt werden, sofern das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert oder wenn die Anwendung zum Schutz dieser Tiere außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten erscheint und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.";

c) Absatz 5 wird gestrichen.

22. In § 17 d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Mittel" durch die Worte "Sera, Impfstoffe oder Antigene" ersetzt.

23. Nach § 17f wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 17g

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um

1. von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen oder
 2. mit diesen Tieren zu handeln,
- bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Bekämpfung der Psittakose erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde hat und
2. die zur Bekämpfung der Psittakose erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis näher zu regeln,
2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Kennzeichnung der Tiere,
 - b) Aufzeichnungen betreffend Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose."

24. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:
"d) Schutzmaßnahmen gegen besondere Seuchengefahr".

25. § 18 Satz 2 wird gestrichen.

26. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen;
- b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

27. In § 23 werden die Worte "tierärztliche Behandlung" durch das Wort "Heilbehandlung" ersetzt.

28. In § 27 Abs. 3 werden die Worte "von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält" durch die Worte "von Fleisch und anderen Erzeugnissen von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten" ersetzt.
29. In § 28 wird das Wort "Körveranstaltungen" durch das Wort "Zuchtveranstaltungen" ersetzt.
30. Abschnitt II Unterabschnitt 2 (§§ 31 bis 61e) wird aufgehoben.
31. Die Überschrift vor § 62 wird wie folgt gefaßt:
"3. Besondere Vorschriften für Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten".
32. In § 62 werden die Worte "Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser" durch die Worte "Auf Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten" ersetzt.
33. In § 64 werden die Worte "Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser" durch die Worte "Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten" ersetzt.
34. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - "3. a) für Tiere, bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut,
 - b) für Rinder, bei denen Aujeszkysche Krankheit nach dem Tode festgestellt worden ist;"
 - b) in Nummer 5 werden die Worte "einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser" gestrichen.
35. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

 1. um 20 vom Hundert
 - a) im Falle des § 66 Nr. 5,
 - b) für Rinder, die in Betrieben mit mehr als 500 Rindern gehalten werden,

- c) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 1 250 Schweinen gehalten werden,
 - d) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;
2. um 40 vom Hundert
- a) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 2 500 Schweinen gehalten werden,
 - b) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 50 000 Legehennen oder 100 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;
3. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind.";
- b) in Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
"Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt."
36. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe "§ 6" die Worte "oder einem der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt;
 - bb) in den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe " (§ 7a Abs. 1)" gestrichen;
 - cc) in Nummer 7 werden die Worte "einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser" und die Worte "sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist" gestrichen;
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
37. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort "Seuchenfall" durch das Wort "Fall" ersetzt;
 - b) in Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Erhebungen" die Worte "einen Tierbestand nicht angibt oder" eingefügt.

38. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist; dabei können sie die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde oder hierfür auf Grund der Seuchensituation kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können zusätzlich nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden."

39. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen sowie der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Falle des § 3 Abs. 1 durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, überwacht.";

b) in Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 nach den Worten "beauftragt sind," die Worte "sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" eingefügt;

bb) Satz 2 gestrichen;

c) nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

"(3a) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auf-

trages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen Tiere, Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, zur Untersuchung zu überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Seuche erforderlich ist.

(3b) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 3 und 3a genannten Personen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Verfügungsberechtigten oder Besitzers dienen,
 2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten;
- das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.;"

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 3a, 3b und 4 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

40. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe "oder 4" durch die Angabe "Satz 1" ersetzt;

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 vermehrungsfähige Tierseuchenerreger oder Impfstoffe einführt."

41. Die §§ 76 und 77 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 75

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 17 c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet oder

2. Sera, Impfstoffe oder Antigene ohne Erlaubnis nach § 17 d Abs. 1 herstellt.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 75 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung

a) nach § 6 Abs. 3, §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17 a Abs. 3, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder

b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder 3, §§ 7, 7 c, 17 b, 17 d Abs. 6 Nr. 2 bis 4 oder § 79 Abs. 1 bis 3

zuwiderhandelt,

2. einer nach § 2a Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 78, 78a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht unverzüglich erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,

4. Papageien oder Sittiche ohne Erlaubnis nach § 17 g Abs. 1 hält,

5. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder

6. einem Gebot oder Verbot eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der die Bekämpfung

von Tierseuchen regelt, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes erforderlich ist.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 75 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 oder 4 bezieht, können eingezogen werden."

42. § 77 a wird gestrichen.
43. In § 78 a Abs. 1 werden die Worte "anzeigepflichtigen Seuchen" durch die Worte "anzeigepflichtigen Tierseuchen" ersetzt.
44. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird das Wort "ständige" durch das Wort "allgemeine" ersetzt;
 - bb) in Nummer 2 werden die Worte "unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65" gestrichen;
 - b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.";

4/90

- c) in Absatz 4 werden die Worte "unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65" durch die Angabe "und 78" ersetzt.

45. Die §§ 80 bis 81 a werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 1),
 2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren (§ 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 23 und 29),
 3. der Tötung von Tieren (§§ 24 und 25),
 4. der unschädlichen Beseitigung (§ 26),
 5. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung (§ 27)
- hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 17 c Abs. 1 Satz 1, die auf Grund des bis zum 4. Dezember 1976 geltenden Rechts erteilt worden ist und am ... (Inkrafttreten des Gesetzes) rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17 d Abs. 1 fort."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);

2. die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);
3. Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627);
4. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249);
5. in Baden-Württemberg:
 - a) die Badische Verordnung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 27. September 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 413),
 - b) die Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 139), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
 - c) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (VAVG) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nummer 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
 - d) die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),
 - e) die Badische Verordnung der großherzoglichen Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 19. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 401);
6. in Bayern:

Abschnitt B Unterabschnitt I, II Nr. 9 und Unterabschnitt III, § 257 Nr. 1, 2, 25 bis 32 und 34, § 258 und Anlagen A und B der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255, Bayerische Rechtssammlung 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch

- Verordnung vom 24. April 1989 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 195);
7. in Berlin:
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703/ Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2075);
 8. in Bremen:
die Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), vom 1. Mai 1912 (Bremisches Gesetzblatt S. 60, Sammlung des bremischen Rechts 7831-a-2);
 9. in Hamburg:
 - a) die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 17 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),
 - b) die Verordnung über die Zulassung von Desinfektionsmitteln zur Viehseuchenbekämpfung vom 3. August 1929 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ai);
 10. in Hessen:
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - Reichs-Gesetzbl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II 356-20);
 11. in Niedersachsen:
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) - VAVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303, 595), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 20 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);
 12. im Saarland:
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsvorschrift zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - RGBl. S. 519 - vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts 7831-14), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 26 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);
 13. in Schleswig-Holstein:
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 - RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Samm-

lung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 27 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703).

(2) § 10 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung tritt abweichend von Artikel 1 Nr. 13 mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 10 des Tierseuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes außer Kraft. Die Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Buchstabe a ("Milzbrand"), b ("Tollwut") und n ("Psittakose") treten abweichend von Artikel 1 Nr. 30 mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 79 des Tierseuchengesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 44 außer Kraft, die die Bekämpfung der genannten Tierseuchen regeln.

(3) Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), tritt mit dem Inkrafttreten einer auf Grund des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege außer Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ... (etwa 1 bis 2 Monate nach Verkündung) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe für die Neuregelung

Das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519; BGBl. III, Gl.-Nr. 7831-1) ist zuletzt durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380) geändert worden.

Mit der damaligen Änderung ist auch die Bezeichnung des Gesetzes geändert worden; sie lautet nunmehr "Tierseuchengesetz". Das Tierseuchengesetz ist durch Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) neu gefaßt worden.

Das vorliegende Erste Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes hat insbesondere folgende Ziele:

- Für dringende Fälle soll die Möglichkeit erweitert werden, Rechtsverordnungen für die Dauer von sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, und zwar
 - = zur termingerechten Umsetzung verpflichtender Rechtsakte von Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b - § 7 Abs. 2 -, Artikel 1 Nr. 13 - § 10 Abs. 2 -) und
 - = bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung von Tierseuchen im Inland (Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b - § 79 Abs. 1a -).
- Im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen wird ihre Eigenschaft als Bundesoberbehörde ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben (Artikel 1 Nr. 4 - § 4 -).
- Die anzeigepflichtigen Tierseuchen, die bisher in § 10 Abs. 1 des Gesetzes und in mehreren Verordnungen zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen benannt wurden, sollen zur Erhöhung der Flexibilität und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ausschließlich durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Artikel 1 Nr. 13 - § 10 -). Vorgesehen ist die Zusammenfassung in einer einzigen Rechtsverordnung.
- Die besonderen Vorschriften für einzelne Seuchen in Abschnitt II Unterabschnitt 2 (§§ 31 bis 61 e) des Gesetzes und in den noch fortgeltenden Bestimmungen der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3; BGBl. III, Gl.-Nr. 7831-1-1) werden aufgehoben. Für einen Teil dieser Vorschriften besteht kein bundeseinheitliches Interesse mehr. Soweit ein solches Interesse fortbesteht, soll eine Regelung durch Rechtsverordnungen nach § 79 des Gesetzes getroffen werden. Dies dient der Rechtsklarheit (Artikel 1 Nr. 30 - Abschnitt II Unterabschnitt 2 -; Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2).

- Die Entschädigung für Tierverluste beim Auftreten von Tierseuchen wird für große Tierbestände weitergehend gestaffelt (Artikel 1 Nr. 35 - § 67 -).
- Zahlreiche weitere erforderliche Anpassungen an neuere Erkenntnisse im Bereich der staatlichen Tierseuchenbekämpfung werden vorgenommen.
- Das Gesetz wird im übrigen an verschiedenen Stellen zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und Begriffe redaktionell überarbeitet.

Da sich das Gesetz in seinem Gesamtaufbau und hinsichtlich der grundlegenden Vorschriften in dem Bereich der §§ 1 bis 30 und §§ 62 bis 80 bewährt hat und auf Grund dieser Vorschriften eine große Zahl von Ländergesetzen und -verordnungen erlassen worden sind, soll von einem Ablösegesetz abgesehen und statt dessen die Form des Änderungsgesetzes gewählt werden.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insbesondere aus Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Tieren), hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften auch aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

3. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Das Gesetz wird die Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belasten. Infolge der neu eingefügten Kürzung der Entschädigung beim Auftreten von Tierseuchen in sehr großen Tierbeständen (Artikel 1 Nr. 35 - § 67 -) kann es zu Einsparungen in einigen Ländern kommen, die aber im einzelnen - da dies von der jeweiligen Seuchenlage und den Bestandsstrukturen abhängt - nicht näher beziffert werden können. Da die in Nummer 1 dieses Teils der Begründung genannten wesentlichen Ziele des Gesetzes keine neuen Kosten für die Landwirtschaft und den Handel begründen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Dies trifft auch für die vorgesehene weitergehende Staffelung der Entschädigung für Tierverluste zu (Artikel 1 Nr. 35), da der Fall einer möglichen geringeren Entschädigung in sehr großen Beständen relativ selten eintreten wird und vom Umfang her nicht geeignet ist, preisliche Auswirkungen auszulösen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Der neue Absatz 3, dessen Satz 1 sich eng an die entsprechende Definition in § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) anlehnt, dient der redaktionellen Verbesserung und Straffung; durch die an dieser Stelle getroffene Definition werden die bisherigen Vorschriften des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 und 5 sowie der §§ 7a und 68 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Die Änderungen dienen der Textstraffung und der redaktionellen Anpassung an den Sprachgebrauch in vergleichbaren Gesetzen (z. B. § 14 des Tierschutzgesetzes, § 15 des Futtermittelgesetzes, § 35 des Pflanzenschutzgesetzes) und damit an die Terminologie des Zollgesetzes. Der Begriff der "Zollstellen" in § 74 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes umfaßt die Hauptzollämter, Zollämter und Grenzkontrollstellen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Vorschrift, daß im Bereich der Bundeswehr die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr obliegt, stellt eine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis dar. Durch den bisher geltenden Gesetzestext war diese Vorschrift auf "Tiere, die sich im Besitz der Bundeswehr befinden" eingeschränkt, was z. B. dazu führte, daß die Dienststellen der Bundeswehr zwar für die in ihrem Besitz befindlichen Wachhunde zuständig waren, nicht aber für die mit diesen Tieren in einer Kaserne zusammen laufenden Hunde einer Wach- und Schließgesellschaft; dies war fachlich unzweckmäßig. Durch die neue Vorschrift wird darüber hinaus eindeutig geregelt, daß die Dienststellen der Bundeswehr in Zukunft auch für andere Bereiche zuständig sind, so z. B. für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern in bundeswehreigenen Instituten oder für die Speiseabfallentsorgung. Die vorgesehene Ausdehnung der Kompetenzen der zuständigen Dienststellen der Bundeswehr ist insoweit fachlich vertretbar; die Angleichung im Wortlaut an § 40 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erscheint geboten. Von der jetzt getroffenen Regelung werden außer den bisher schon ausgenommenen Vorschriften über die Einfuhr auch diejenigen über die Durchfuhr und Ausfuhr ausgenommen. Die Zuständigkeit für diesen Bereich muß der zuständigen Landesbehörde vorbehalten werden, da von die-

4/90

sem Bereich eine erhebliche Gefährdung der gesamten Inlands-Tierpopulation oder von Menschen ausgehen kann. Dies wurde in der Praxis schon bisher so gehandhabt. Der Gesetzestext wird insoweit ergänzt (Buchstabe a).

Einer Regelung über die Amtshilfe zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Dienststellen der Bundeswehr bedarf es im Tierseuchengesetz nicht, da insoweit Artikel 35 des Grundgesetzes sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (§§ 4 bis 8) und die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder eingreifen.

Das durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163) unter der Bezeichnung "Paul-Ehrlich-Institut" errichtete Bundesamt für Sera und Impfstoffe in Frankfurt prüft den größten Teil der veterinärmedizinischen Sera und Impfstoffe. Wie beim Bundesgesundheitsamt und bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere - diese sind bereits jetzt in § 3 Abs. 2 genannt - sind auch beim Paul-Ehrlich-Institut Veterinärmediziner tätig; ihnen kann deshalb in gleicher Weise die Bekämpfung von Tierseuchen in ihrem Bereich in der vorgegebenen Art übertragen werden (Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§§ 4 und 5)

Der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen (BFAV), deren Errichtung der Deutsche Bundestag im Jahr 1952 beschlossen hat, ist nach § 17c Abs. 1 des Gesetzes die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen als gesetzliche Aufgabe übertragen worden. Sie ist damit eine Bundesoberbehörde.

Dieser Status wird nunmehr zur Verbesserung der Rechtsklarheit ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben (§ 4 Abs. 1).

Für das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut sind bereits entsprechende gesetzliche Verankerungen als Bundesoberbehörde in dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes vom 27. Februar 1952 (BGBl. I S. 121) und dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163) getroffen worden.

Die Zuständigkeiten der BFAV sind schon bisher in § 17c geregelt. Als weiterer Zuständigkeitsbereich hat sich in der Praxis die Mitwirkung bei der Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, als erforderlich erwiesen; hierbei handelt es sich zum großen Teil um Untersuchungen auf gefährliche und exotische, in Deutschland nicht vorkommende Seuchen, die in Untersuchungsinstituten der Länder

nicht ausgeführt werden können oder aus Sicherheitsgründen dort nicht durchgeführt werden sollen. Diese Untersuchungen liegen auch im Interesse des Zuchttier-Exports der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 2).

Wegen ihres sachlichen Zusammenhangs mit dem neuen § 4 wird die bisher in § 17c Abs. 5 Satz 1 und 2 enthaltene Kostenregelung als neuer § 5 hierher übernommen.

Die bisherige Regelung des § 17c Abs. 5 Satz 3 enthält feste Höchstsätze für die Gebührenfestsetzung bei der Entscheidung über die Zulassung und die Freigabe einer Charge. Die Praxis der Gebührenberechnung hat sich inzwischen so eingespielt, daß diese gesetzliche Festschreibung bestimmter Höchstbeträge, die bei Bedarf immer neu angepaßt werden müßten, nicht mehr erforderlich ist. Sie wird daher in Angleichung an entsprechende Kostenregelungen, etwa in § 37 des Pflanzenschutzgesetzes, nicht übernommen.

Auch eine zusätzliche Präzisierung, nach welchen Maßstäben sich die Höhe der Gebühren bestimmt, ist nicht erforderlich, weil insoweit die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), insbesondere die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen des 2. Abschnitts (§§ 2 bis 7), eingreifen. Ein fachlicher Grund, von diesen Grundsätzen für den Bereich der Tierseuchenbekämpfung abzuweichen, wird nicht gesehen.

Zu Nummer 5 (vor § 6)

Die bisherige Abschnittsüberschrift lautete "Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen". Die inhaltliche Ergänzung der Überschrift trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß im gemeinsamen Markt der Schutz der anderen Mitgliedstaaten vor Tierseuchen ein wesentliches Ziel des Tierseuchenrechts geworden ist. Im übrigen ist die Neufassung der Überschrift eine redaktionelle Folge aus Nummer 1 Nr. 1 - § 1 -. Systematisch wird die Abwehr der Einschleppung als ein Teilgebiet der - umfassend verstandenen - Bekämpfung von Tierseuchen angesehen, wie sich aus § 1 Abs. 1 ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Ein Virus kann sich nur in Anwesenheit lebender Zellen vermehren, es hat keinen eigenen Stoffwechsel; man kann bei Virus daher nicht von "Leben" im herkömmlichen Sinne sprechen. Die Änderung des Absatzes 2 dient der Anpassung an den entsprechenden wissenschaftlichen Sprachgebrauch. Durch die Einfügung des Wortes "Antigenzubereitungen" wird die Ermächtigung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 auf solche Mittel erweitert; dies ist auf Grund ihrer Entwicklung erforderlich (Buchstabe a).

Bei der Änderung des Absatzes 3 und der Streichung des Absatzes 4 handelt es sich um eine Folge aus Nummer 1 - § 1 - (Buchstaben b und c).

Zu Nummer 7 (§ 7)

Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Ein- und Ausfuhr lebender Tiere oder von Fleisch von Tieren haben oftmals äußerst kurze Umsetzungsfristen. Die Umsetzung dieser Rechtsakte in nationales Recht erfordert in der Regel den Erlass einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Um eine solche Umsetzung in Zukunft termingerechter und damit effektiver durchzuführen, bedarf es einer Ermächtigung, durch die Rechtsverordnungen zu diesem Zweck auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Wie schon bisher für derartige Verordnungen vorgesehen, treten diese Verordnungen nach sechs Monaten außer Kraft, sofern sie nicht mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden (Buchstabe a).

Bei der Ersetzung der Absätze 4 und 5 alt durch einen neuen Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nummer 1 - § 1 - (Buchstabe b).

Zu Nummer 8 (§ 7a)

Die Streichung des § 7a ist eine Folge aus Nummer 1 - § 1 -.

Zu Nummer 9 (§ 7b)

Wie bei Nummer 2 - § 2a - handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Zollgesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Die Regelung des bisherigen § 18 Satz 2 wird aus Gründen der besseren Systematik als neuer § 8 hinter die Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr eingegliedert. Außerdem wird sie durch die Einfügung der Worte "oder von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können" sachlich erweitert. Auch solche Gegenstände müssen aus Gründen des Seuchenschutzes einer Regelung unterworfen werden können.

Zu Nummer 11 (vor § 9)

Die Überschrift wird an den Sprachgebrauch des neuen § 1 Abs. 3 (Nummer 1) angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Sprachgebrauch des § 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) (Buchstabe a) sowie an den des durch Nummer 13 neugefaßten § 10 (Buchstabe b).

Zu Nummer 13 (§ 10)

Bisher sind die der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuchen teilweise in Absatz 1 aufgeführt. Bei weiteren Seuchen wurde in der Vergangenheit die Anzeigepflicht auf Grund der Ermächtigung in Absatz 2 in jeweils die einzelnen Seuchen betreffenden speziellen Verordnungen eingeführt. Dieses System ist - soweit es die Aufzählung in Absatz 1 betrifft - wenig flexibel und - soweit es die Einführung der Anzeigepflicht in speziellen Verordnungen betrifft - unübersichtlich.

Aus diesem Grund ist es geboten, in das Gesetz lediglich eine entsprechende Ermächtigung aufzunehmen und die Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen durch eine Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen übersichtlicher als bisher zusammenzufassen. Die Verordnung soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten.

Die Ermächtigung, die Anzeigepflicht für bestimmte Tierseuchen einzuführen, umfaßt auch die Ermächtigung für ihre Aufhebung, ohne daß dies im Gesetz gesagt zu werden braucht.

Die Ermächtigung, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einzuschränken, dient der Rechtsklarheit; eine solche Einschränkung, z. B. auf Tierärzte, war im Falle der Rindersalmonellose nach § 2 der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 6. Januar 1972 (BGBl. I S. 7) und der Deckinfektionen des Rindes nach § 1 Abs. 2 der Deckinfektionen-Verordnung - Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307) in der Vergangenheit vorgeschrieben worden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3, der für Eilfälle den Erlaß zeitlich befristeter Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates ermöglicht.

4/90

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 2 auf § 14 ist als Folge der Aufhebung dieser Vorschrift durch Nummer 15 zu streichen.

Zu Nummer 15 (§ 14)

§ 14 ist entbehrlich, da der beamtete Tierarzt beim Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche ohnehin immer tätig werden muß und darüber hinaus die "zuständige Behörde" in allen Bundesländern mit dem beamteten Tierarzt als "Amtstierarzt" identisch ist.

Zudem entspricht es der Zielsetzung der Novelle, Regelungen, die der Bekämpfung einzelner Tierseuchen dienen, aus dem Tierseuchengesetz herauszunehmen und entsprechenden Verordnungen auf Grund des Tierseuchengesetzes vorzubehalten (Nummern 13 - § 10 - und 30 - §§ 31 bis 61e -).

Zu Nummer 16 (vor § 16)

Die Umstellung der bisher vor § 17 befindlichen Überschrift vor den § 16 wird aus Gründen der sachlichen Zugehörigkeit des § 16 zu den Schutzmaßregeln gegen allgemeine Seuchengefahr im weitesten Sinne vorgenommen. Der Einschränkung des von der Überschrift abgedeckten Regelungsinhalts durch das Wort "allgemein" entspricht der Einfügung einer Überschrift mit dem Wortlaut "Schutzmaßregeln gegen besondere Seuchengefahr" vor § 18 (Nummer 24).

Zu Nummer 17 (§ 16)

Die Vorschrift in Absatz 1 wird an den neuzeitlichen Sprachgebrauch der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) angepaßt (Buchstabe a).

Wegen der starken Zunahme von Tierkliniken erscheint es geboten, in Absatz 3 die Möglichkeit für eine amtstierärztliche Beaufsichtigung auch von Tierkliniken als Orten, in denen oft viele Tiere zusammen gehalten werden, vorzusehen (Buchstabe b).

Zu Nummer 18 (vor § 17)

Die Streichung der Überschrift an dieser Stelle steht im Zusammenhang mit Nummer 16 - vor § 16 -.

Zu Nummer 19 (§§ 17 und 17b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit dem Wortlaut der neuen Überschrift vor § 16 (Nummer 16).

Zu Nummer 20 (§ 17)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa berücksichtigt für den Wortlaut des § 17 Abs. 1 Nr. 3 den Wegfall der Körung durch das dem Deutschen Bundestag im Entwurf vorliegende Tierzuchtgesetz (Drucksache 11/4868). § 17 Abs. 1 Nr. 7 alt betrifft überholte Verhältnisse und kann daher entfallen. Die Schaffung und Ergänzung der Ermächtigungen für Regelungen gegen allgemeine Seuchengefahr in § 17 Abs. 1 Nr. 7 neu, Nr. 13 und Nr. 17 neu hat sich aus der veterinärbehördlichen Praxis sowie aus der Sicht der Tierseuchen-Rechtsetzung als erforderlich erwiesen (Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, cc und dd).

Buchstabe b trägt dem Umstand Rechnung, daß es sachgerecht ist, wenn Impfungen auch im Rahmen der Absätze 2 und 3 - bei anderen Haustierbeständen als Viehbeständen sowie bei Süßwasserfischbeständen - angeordnet werden können.

Zu Nummer 21 (§ 17c)

Es ist sachlich erforderlich, daß die Zulassungsregelung des § 17c Abs. 1 auch für neuartige Impfstoffe gilt, die auf biotechnischem Wege hergestellt werden. Eine diesbezügliche Ergänzung ist deshalb vorgesehen (Buchstabe a).

Die Ermächtigung des geltenden Absatzes 2 ist auch als ausreichende Rechtsgrundlage für den etwaigen Erlass einer Regelung über die Einhaltung der Vorschriften der Guten Laborpraxis (GLP) für veterinärmedizinische Sera, Impfstoffe und Antigene im Sinne des zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes anzusehen (Drucksachen 11/4550 und 11/5121 des Deutschen Bundestages).

Sofern sich Sera und Impfstoffe in einem wissenschaftlichen Feldversuch als wirksam und unschädlich erwiesen haben und die Zulassung beantragt ist, ist es vertretbar und liegt es im Interesse der am Feldversuch Beteiligten, die Anwendung solcher Mittel auch über den Antragszeitpunkt hinaus im Rahmen des Feldversuches für die in der Regel kurze Zeit bis zur Zulassung weiter zu gestatten. Es ist jedoch Aufgabe der zuständigen Behörde zu prüfen, ob der Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen; auch muß in jedem Fall zuvor die für die Zulassung der Mittel zuständige Behörde angehört werden. Eine mißbräuchliche Ausdehnung von Feldversuchen soll dadurch verhindert werden.

4/90

Die Praxis hat gezeigt, daß eine Ausnahmemöglichkeit nach Absatz 4 Nr. 3 nicht nur wie bisher im Einzelfall für Tiere, sondern auch für Erzeugnisse von Tieren, so z. B. Sperma von Bullen, erforderlich ist. Die Regelung wird diesem Erfordernis angepaßt (Buchstabe b).

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 5 ist, soweit er nicht im Hinblick auf das Verwaltungskostengesetz ersatzlos wegfällt, durch Nummer 4 in veränderter Form in den neuen § 5 übernommen worden, so daß dieser Absatz entfällt (Buchstabe c).

Zu Nummer 22 (§ 17 d)

Die Änderung dient der Präzisierung und der weitgehenden Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb des Tierseuchengesetzes (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 in der Fassung der Nummer 4 und § 75 in der Fassung der Nummer 41).

Zu Nummer 23 (§ 17g)

Der neue § 17g enthält grundsätzliche Regelungen des bisherigen § 61 d - der durch Nummer 30 aufgehoben wird - über die Bekämpfung der Psittakose (Papageienkrankheit).

Andere Regelungsinhalte des bisherigen § 61d sind nicht in den § 17g aufgenommen worden; sie sollen, soweit nicht in den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthalten, in die geltende Psittakose-Verordnung eingefügt werden. Die Änderung der Psittakose-Verordnung soll zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Das Erfordernis der Sachkunde für Züchter und Händler von Papageien und Sittichen geht fachlich speziell über den Sachkundenachweis des § 11 des Tierschutzgesetzes hinaus und erfaßt nicht nur den gewerblichen Bereich, wie dies § 11 des Tierschutzgesetzes tut, sondern auch - aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung - die nichtgewerblichen Züchter und Händler; dies entspricht dem bisher geltenden § 61d. Der Gesetzgeber geht aber davon aus, daß im praktischen Vollzug die Feststellung der Sachkunde nach beiden Rechtsbereichen dort, wo es möglich ist, nämlich bei gewerblichen Züchtern und Händlern, im Einzelfall zur Entlastung der Betroffenen und der Verwaltung zusammengefaßt wird.

Zu Nummer 24 (vor § 18)

Entsprechend der neuen Überschrift vor § 16 (Nummer 16) wird vor § 18 diese Überschrift eingefügt. Sie dient dazu, die Übersichtlichkeit des Gesetzes zu verbessern, indem sie die enge inhaltliche und systematische Zusammengehörigkeit der §§ 18 bis 30 hervorhebt.

Zu Nummer 25 (§ 18)

Der Inhalt des bisherigen Satzes 2 ist durch Nummer 10 in den neuen § 8 übernommen worden.

Zu Nummer 26 (§ 19)

Die Streichung des Absatzes 3 folgt aus der Aufhebung der besonderen Vorschriften für einzelne Seuchen (§§ 31 bis 61e) durch Nummer 30.

Zu Nummer 27 (§ 23)

In tierseuchenrechtlichen Vorschriften muß nicht in jedem Fall tierärztliche Heilbehandlung vorgeschrieben werden; z. B. bei der Bekämpfung von Bienenseuchen oder zum Schutz gegen Dassellarven können auch die Tierbesitzer zur Durchführung von Heilbehandlungen verpflichtet werden. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 28 (§ 27)

Die schon bisher geltende Ermächtigung in Absatz 3 wird ergänzt, da sich auch Regelungen für die Reinigung und Entseuchung der Erzeugnisse von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

Zu Nummer 29 (§ 28)

Wie bei Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) wird mit dieser Änderung der Fortfall der Körung berücksichtigt.

Zu Nummer 30 (§§ 31 bis 61e)

Die bisherigen §§ 31 bis 61e enthalten besondere Vorschriften für einzelne Seuchen. Diese Vorschriften sind überholt, da für alle bedeutsamen anzeigepflichtigen Tierseuchen inzwischen auf dem Ordnungswege Regelungen getroffen worden sind, z. B. für Tollwut,

Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Afrikanische Schweinepest und Psittakose - bisher Unterabschnitt 2 Buchstaben b (§§ 36 bis 41), d (§§ 47 und 48), i (§ 60), m (§ 61 c) und n (§ 61d) - oder spezielle bundeseinheitliche Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind, so z. B. für den Rotz, die Pockenseuche der Schafe, die Beschälseuche der Pferde und die Räude der Einhufer und der Schafe - bisher Unterabschnitt 2 Buchstaben c (§§ 42 bis 45), f (§§ 52 bis 56), g (§§ 57 und 58) und h (§ 59) -. Für exotische Seuchen wie die Lungenseuche der Rinder - bisher Unterabschnitt 2 Buchstabe e (§§ 50 und 51) - reicht § 79 Abs. 4 aus, um die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zu verfügen, denen, soweit erforderlich, Regelungen durch Rechtsverordnung auf Grund des § 79 Abs. 1 bis 3 folgen werden. Die Vorschriften zum Schutz gegen Milzbrand und Rauschbrand - bisher Unterabschnitt 2 Buchstabe a (§§ 32 bis 34) - gegen Tollwut - bisher Buchstabe b (§§ 36 bis 41) - sowie, soweit nicht durch Nummer 23 in den neuen § 17 g übernommen, gegen Psittakose - bisher Buchstabe n (§ 61d) - sollen in Rechtsverordnungen übernommen werden, die zeitgleich mit dem Gesetz erlassen werden.

Die §§ 31 bis 61e werden deshalb aufgehoben, womit ein erheblicher Schritt zur Bereinigung des Tierseuchenrechts getan wird. Er wird ergänzt durch die Aufhebung der als Bundesrecht noch fortbestehenden Teile der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz durch Artikel 3 Nr. 2.

Zu den Nummern 31 bis 33 (vor § 62, §§ 62 und 64)

Die redaktionellen Anpassungen entsprechen denen der Nummer 17 Buchstabe a - § 16 Abs. 1 -.

Zu Nummer 34 (§ 66)

Tollwut wird schon bisher nach § 67 Abs. 3 Nr. 1 und nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 66 Nr. 3 bei der Entschädigung wie Milzbrand und Rauschbrand behandelt. Deshalb ist es folgerichtig und dient der Rechtsklarheit, wenn die Nummer 3 entsprechend ergänzt wird.

Die zusätzliche Erweiterung des § 66 Nr. 3 auf Aujeszky'sche Krankheit bei Rindern ist notwendig, da diese Seuche bei Rindern - wie auch die bisher genannten Seuchen Milzbrand, Rauschbrand und Tollwut - in der Regel sehr schnell zum Tode führt und erst nach dem Tod der Tiere sicher zu diagnostizieren ist (Buchstabe a).

Die Worte "einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser" in § 66 Nr. 5 sind entbehrlich; insoweit wird der Sprachgebrauch an denjenigen des durch Nummer 32 geänderten § 62 angepaßt (Buchstabe b).

Zu Nummer 35 (§ 67)

Eine Minderung der Tierseuchenentschädigung für bestimmte große Tierbestände ist schon bisher im Gesetz enthalten. Eine noch weitergehende Staffelung der Entschädigung als bisher für bestimmte Tierarten in Abhängigkeit von der Anzahl der zu entschädigenden Tiere wird, mit der Folge einer weitergehenden Minderung der Entschädigung für große Tierbestände, vorgesehen (Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2).

Die jeweils festgelegten Tierzahlen orientieren sich in etwa an dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) einerseits und an der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1208) andererseits. Insbesondere der Schweinepestseuchenzug der letzten Jahre im Bundesgebiet hat in bestimmten Gebieten gezeigt, daß das Seuchenrisiko mit zunehmender Konzentration der Tiere überproportional zunimmt. Im Falle eines Seuchenausbruchs belasten größere Tierhaltungen die Solidargemeinschaft der Landwirte über die Tierseuchenkasse in doppelter Weise; zum einen durch absolut höhere Entschädigungssummen im Einzelfall und zum anderen oftmals - in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Struktur einer Region - auch durch häufigere Inanspruchnahme der Entschädigungsleistungen, so daß die vorgesehene Staffelung auch aus der Sicht des erhöhten Schadensrisikos bei großen Beständen geboten erscheint. Dies trifft auch für große Kälberhaltungen und für große Geflügelhaltungen im Falle eines Seuchengeschehens zu, das die Tötung ganzer Bestände notwendig macht (Buchstabe a).

Bisher wurde von den Ländern die Berechnung der Steuer bei der Entschädigung unterschiedlich gehandhabt. Die Ergänzung in Absatz 4 dient der Vereinheitlichung der Verfahrensweise in den Ländern; sie entspricht der Auffassung, daß die Tierseuchenentschädigung eine Leistung besonderer Art im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und kein Schadensersatz ist (so insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in seinem grundlegenden Urteil vom 19.11.1971 - BVerwGE Band 39 S. 10) (Buchstabe b).

Zu Nummer 36 (§ 68)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß auch im Bereich der Tierseuchenbekämpfung zukünftig in zunehmenden Maße unmittelbar verbindliche EG-Regelungen - Verordnungen oder Entscheidungen - getroffen werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen:

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 und die Streichung des Satzes 2 sind Folge aus Nummer 1 (§ 1).

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 ist eine Folge aus den Nummern 32 bis 34 (§§ 62, 64, 66).

Zu Nummer 37 (§ 69)

Die Änderung in Absatz 1 dient der redaktionellen Verbesserung (Buchstabe a).

Die Änderung in Absatz 3 stellt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.11.1982 - BVerwGE AZ 3 C 89.81 - nicht veröffentlicht -) klar, daß eine zu geringe - und damit unrichtige - Tierzahl auch derjenige angibt, der pflichtwidrig während des Erhebungszeitraumes überhaupt keine Tiere angibt (Buchstabe b).

Zu Nummer 38 (§ 71)

Mit der Änderung wird die Vorschrift sprachlich klarer gefaßt. Ferner hat es sich als notwendig erwiesen, daß von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische auch dann abgesehen werden kann, wenn hierfür auf Grund der Seuchensituation kein Bedarf besteht.

Nachdem unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes entsprechend der neueren Rechtsprechung zur "informationellen Selbstbestimmung" Zweifel bestehen, ob die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz für Zwecke der Beitragserhebung zu den Tierseuchenkassen der Länder noch verwendet werden dürfen, ist es geboten, eine eigene zweifelsfreie Rechtsgrundlage im Tierseuchengesetz zu schaffen.

Zu Nummer 39 (§ 73)

Die Änderung des § 73 ist vor allem im Hinblick auf die zunehmenden Kompetenzen der Organe der Europäischen Gemeinschaften (Buchstaben a und b) sowie zur Angleichung an vergleichbare Regelungen in anderen Gesetzen, z. B. § 38 des Pflanzenschutzgesetzes, geboten (Buchstaben c und d). Unter den in den Absätzen 3a und 3b (Buchstabe c) aufgeführten "Grundstücken" und "Wirtschaftsgebäuden" sind auch Tierställe zu verstehen. Die Vorschrift, daß der Verfügungsberechtigte oder Besitzer die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen hat, schließt auch die erforderliche Hilfeleistung bei z. B. tierärztlichen Behandlungen, Impfungen oder Blutentnahmen ein (Buchstabe d).

Zu Nummer 40 (§ 74)

Die Vorschrift enthält für die Strafvorschrift die sich aus der Änderung der in Bezug genommenen Vorschrift des § 6 (Nummer 6) ergebenden Folgerungen.

Zu Nummer 41 (§§ 75 bis 77)

In Angleichung an § 86 des Arzneimittelgesetzes werden die bisherigen Ordnungswidrigkeiten des § 76 Abs. 1 Nr. 1a und 1b alt bei vorsätzlichem Handeln zu Straftatbeständen aufgewertet (§ 75).

Fahrlässige Begehungsweise der in § 75 bezeichneten Handlungen bedeutet nach Absatz 1 des neu gefaßten § 76 eine Ordnungswidrigkeit.

Die Aufhebung der §§ 31 bis 61e (Nummer 30) führt zur Streichung zahlreicher Bußgeldtatbestände in § 76 Abs. 1 alt. Die Bußgelddrohungen für Verstöße gegen Anordnungen oder Rechtsverordnungen auf Grund des Tierseuchengesetzes bleiben in der Zitiertadresse (Absatz 2 Nr. 1 und 2) unverändert, so daß anderenfalls erforderlich werdende formelle Änderungen in den Rückverweisungsklauseln der zahlreichen auf das Tierseuchengesetz gestützten Rechtsverordnungen unterbleiben können. Allerdings werden in diesen bisher global gefaßten Bußgelddrohungen entsprechend heutiger Rechtsetzungspraxis die einzelnen Vorschriften des Gesetzes, auf die die Anordnungen oder Rechtsverordnungen gestützt sein können, einzeln aufgelistet.

Die Anhebung des Höchstsatzes der Geldbuße im § 76 Abs. 3 dient der Angleichung an die entsprechenden Regelungen in § 97 des Arzneimittelgesetzes und § 29 des Fleischhygienegesetzes.

Die Neufassung der Einziehungsvorschrift des § 77 enthält eine Aktualisierung der dortigen Verweisungen.

Zu Nummer 42 (§ 77a)

Der bisherige § 77 a enthält eine Übergangsvorschrift für alte Strafvorschriften in Rechtsverordnungen auf Grund des Viehseuchengesetzes. Im Zuge der mit dem Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) eingeleiteten weitgehenden Umstellung von Nebenstrafrecht auf Recht der Ordnungswidrigkeiten sind entsprechende alte Straftatbestände in tierseuchenrechtlichen Verordnungen des Bundesrechts bereits seit langem auf Bußgeldtatbestände umgestellt worden. Aus bundesrechtlicher Sicht ist § 77a daher gegenstandslos. Sollten noch landesrechtliche Verordnungen des Tierseuchenrechts

mit Strafdrohungen bestehen, so wäre es Aufgabe der Länder, diese Vorschriften auf Bußgeldvorschriften umzustellen und zu aktualisieren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit des Rechtsstoffs ist eine Aufrechterhaltung des § 77 a nicht vertretbar.

Zu Nummer 43 (§ 78 a)

Der Wortlaut wird in Anpassung an den Wortlaut des durch Nummer 13 neugefaßten § 10 präzisiert.

Zu Nummer 44 (§ 79)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 4 sind Folgeänderungen aus den Nummern 16 - Überschrift vor § 16 - und 30 - Aufhebung der §§ 31 bis 61e -; die Aufnahme einer Verweisung auf § 78 in Absatz 4 entspricht einem praktischen Bedürfnis (Buchstaben a und c).

Es hat sich in der Vergangenheit erwiesen, daß bei einer plötzlichen Bedrohung der heimischen Tierbestände durch eine bis dahin in der Bundesrepublik Deutschland nicht vorkommende Seuche, so z. B. in jüngster Vergangenheit durch das Auftreten der klassischen Geflügelpest in den USA und in Irland oder der Afrikanischen Schweinepest in den Niederlanden und in Belgien, der eventuell notwendige Erlass bundeseinheitlicher Bekämpfungsmaßnahmen durch das bisherige System des Erlasses einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates nicht ausreichend schnell ist. Die Ermächtigung in dem neuen Absatz 1 a, bei Gefahr im Verzuge eine solche Verordnung - für höchstens sechs Monate - auch ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, ist deshalb dringlich, auch im Hinblick auf die zunehmende Liberalisierung des Verkehrs mit lebenden Tieren und mit frischem Fleisch und dem Wegfall der bisher üblichen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft (Buchstabe b).

Zu Nummer 45 (§§ 80 bis 81 a alt)

Bei der Neufassung des § 80 handelt es sich um eine redaktionelle Überarbeitung, insbesondere um Folgeänderungen aus der Streichung des § 11 Abs. 1 Satz 2 alt durch Nummer 14 sowie der in § 80 Nr. 3 und 4 in Bezug genommenen Vorschriften durch Nummer 30, ferner um eine im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung notwendige Erweiterung um den Fall der Anordnung einer Reinigung, Desinfektion oder Entwesung nach § 27, bei der eine Anfechtung gleichfalls keine aufschiebende Wirkung haben soll.

Die Einfügung des neuen § 81 hat folgende Gründe:

Das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249; BGBl. III, Gl.-Nr. 7831-9) enthält in Artikel 3 eine Übergangsvorschrift hinsichtlich der nach früherem Recht erteilten Erlaubnisse für die Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen. Während Satz 2 dieser Übergangsregelung infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden ist, hat Satz 1 noch praktische Bedeutung. Aus Bereinigungsgründen soll diese Vorschrift daher in die Schlußbestimmungen des Tierseuchengesetzes übernommen werden, so daß der allein noch fortgeltende Artikel 3 des Gesetzes von 1976 formell aufgehoben werden kann. Dies ist in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehen.

Die Aufhebung des § 81 a hat folgende Gründe:

Für die Bekämpfung von Bienenseuchen reichen, wie für die Bekämpfung anderer Tierseuchen, die Ermächtigungen des § 79 aus. Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des § 81a, der durch Änderungsgesetz vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289) - zu einer Zeit, als § 79 wesentlich enger gefaßt war als heute - eingefügt worden ist, besteht daher nicht mehr.

Zu Artikel 2

In Anbetracht des Umfangs der Änderungen erscheint die Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes geboten.

Zu Artikel 3

Artikel 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380) sieht vor, daß das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen außer Kraft tritt, sobald der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen geregelt hat. Es war beabsichtigt, diese Regelung mit der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) zu treffen. Diese Verordnung regelt jedoch schwerpunktmäßig den Viehtransport mit Kraftfahrzeugen, während der Viehverkehr mit Eisenbahnen nur in Randbereichen geregelt wird. Es ist daher nicht zweifelsfrei, ob das sogenannte "Eisenbahndesinfektionsgesetz" mit dem Erlaß der Viehverkehrsverordnung außer Kraft getreten ist. Zur Klarstellung wird daher das Gesetz förmlich aufgehoben (Absatz 1 Nr. 1).

In der Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 ist dargelegt, daß und aus welchen Gründen die die Bekämpfung einzelner Tierseuchen regelnden §§ 31 bis 61e TierSG aufgehoben werden können. Aus den gleichen Erwägungen kann auf die Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen (Abschnitt II, §§ 94 bis 258) der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze (BAVG) vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) sowie auf

4/90

den § 5 BAVG, der auf die genannten Vorschriften Bezug nimmt, verzichtet werden. Die in § 3 und Anlage A der BAVG enthaltenen Vorschriften zur Desinfektion sollen durch Ländervorschriften geregelt werden. Die in § 4 und Anlage B der BAVG enthaltene Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen ist fachlich überholt und entbehrlich. Damit kann auch auf die §§ 1 und 2 BAVG verzichtet werden, so daß die BAVG insgesamt aufgehoben werden können.

Die Aufhebung der BAVG bedeutet einen ersatzlosen Fortfall von 160 bisher formell als Bundesrecht noch fortgeltenden Paragraphen, was - neben der Aufhebung des Abschnitts II Unterabschnitt 2 des Tierseuchengesetzes mit 31 bisher fortgeltenden Paragraphen durch Artikel 1 Nr. 30 - als ein weiterer bedeutsamer Schritt zur Bereinigung des Tierseuchenrechts angesehen werden kann (Absatz 1 Nr. 2).

Absatz 1 Nr. 3 betrifft die Berlin-Klausel des Änderungsgesetzes von 1965, die noch auf das Viehseuchengesetz Bezug nimmt. Artikel 4 tritt an die Stelle der genannten Berlin-Klausel.

Infolge Übernahme der allein noch fortgeltenden Übergangsvorschrift des Artikels 3 Satz 1 des Änderungsgesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249) in § 81 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 45 wird zur Bereinigung das genannte Änderungsgesetz aufgehoben (Absatz 1 Nr. 4).

Bei Absatz 1 Nr. 5 bis 13 handelt es sich um aufzuhebende Landesvorschriften. Die Aufhebung insbesondere der umfangreichen Vorschriften aus den Jahren 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes, die seinerzeit von den Ländern weitgehend parallel zu den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (s. Artikel 3 Nr. 2) erlassen worden waren, sowie einiger Nachfolgeregelungen bedeutet eine erhebliche Entlastung des Rechtsstoffs. Nach einer überschlaglichen Zählung werden allein durch Artikel 3 Nr. 6 bis 13 in acht Ländern fast 1 700 formell heute noch geltende Paragraphen aufgehoben.

Wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 - § 10 -, Nr. 23 - § 17g - und Nr. 30 - §§ 31 bis 61e - gesagt worden ist, sollen die Rechtsverordnungen über die Anzeigepflicht sowie über die Bekämpfung der Psittakose, des Milzbrands und Rauschbrands und der Tollwut zeitgleich mit dem Änderungsgesetz in Kraft treten. Da eine zeitliche Lücke zwischen den bestehenden und den vorgesehenen Regelungen nicht vertretbar ist, sieht Absatz 2 vorsorglich vor, daß die entsprechenden bisherigen Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten der sie ablösenden Vorschriften außer Kraft treten (Absatz 2).

Die Ablösung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege durch eine Verordnung dient der Rechtsbereinigung und ist fachlich folgerichtig; der Dassellarvenbefall ist aus heutiger Sicht eine übertragbare Tierkrankheit und damit eine Seuche im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes. Schutzmaßnahmen können somit auf Grund des Tierseuchengesetzes getroffen werden (Absatz 3).

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Wie zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 erwähnt, ersetzt sie für den Bereich des Tierseuchengesetzes die Berlin-Klausel des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes aus dem Jahre 1965.

Zu Artikel 5

Das Änderungsgesetz soll nach einer kurzen Übergangszeit in Kraft treten.

16.02.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Tierseuchengesetzes

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 das
Wort "Behörde"
durch das Wort
"Landesbehörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Wie im bisherigen Text des § 3 Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß Adressat der Mitteilung die zuständige Landesbehörde ist.

2. Artikel 1 Nr. 7 vor Buchstabe a (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀) einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte "auch soweit diese bei lebenden Tieren für einen tierschutzgerechten Transport erforderlich sind," angefügt;'

Begründung:

Die tierseuchenrechtliche Einfuhr und Durchfuhr von Tieren ist untrennbar mit dem Tiertransport und dessen besonders schwerwiegender Tierschutzproblematik verbunden. Vor allem die lang dauernden grenzüberschreitenden Transporte landwirtschaftlicher Nutztiere - etwa Transporte von Rindern und Schafen aus Polen nach West- und Südeuropa - erweisen sich im Hinblick auf den Tierschutz als äußerst problematisch. Nachdem solche Transporte leider nicht verhindert oder verboten werden können, müssen wirksame Regelungen gefunden werden, um auf diese Transporte im Sinne des vorbeugenden Tierschutzes einwirken zu können. Es ist nicht länger hinzunehmen, daß behördliche Maßnahmen erst dann greifen, wenn bereits Mißstände eingetreten sind.

Da tierseuchenrechtliche Ein- und Durchfuhrgenehmigungen bislang keine tierschutzrechtlichen Bezüge enthalten, müssen sie selbst dann erteilt werden, wenn sie den Interessen des Tierschutzes zuwiderlaufen. Diese Rechtslage ist aus der Sicht des Tierschutzes unbefriedigend.

Es bedarf einer Rechtsnorm, die den für grenzüberschreitende Tiertransporte Verantwortlichen verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines Transports den zuständigen Behörden die für den Tierschutz wesentlichen Sachverhalte mitzuteilen - etwa Transportwege, voraussichtliche Transportdauer, Tierzahlen, Lagedichte, Bauart der Fahrzeuge, für das Füttern und Tränken der Tiere vorgesehene Maßnahmen. Es bietet sich an, die Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Tierseuchengesetzes zu erweitern, damit tierseuchenrechtliche Ein- und Durchfuhrgenehmigungen mit Auflagen zur Sicherstellung eines tierschutzgerechten Transports versehen werden können.

Wenn es auch zunächst nicht Zielsetzung des Tierseuchenrechts ist, tierschutzrelevante Sachverhalte zu regeln, läßt es die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Anliegens, tierschutzgerechte Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, nicht zu, bei der Verwirklichung dieses Ziels Rechtsbereiche außer Acht zu lassen, die von vorneherein Auswirkungen auf den Tierschutz haben. Dies gilt zumindest solange, bis in einem erneut novellierten Tierschutzgesetz oder in einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft ein tierschutzrechtlicher Genehmigungsvorbehalt für die Ein- und Durchfuhr lang dauernder Tiertransporte verankert ist.

3. Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "durch Tierseuchen" die Worte "und im Hinblick auf Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit einer Seuche" einzufügen.

Begründung:

Es erscheint im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlich, daß der Gesetzgeber die Tendenz und das Ausmaß der zu treffenden Regelung so weit selbst bestimmt, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnung voraussehbar ist. Die in der bisherigen Ermächtigungsnorm des § 10 Abs. 2 TierSG enthaltene Konkretisierung erscheint hierfür geeignet.

4. Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 40 Buchstabe b sind in § 74 Abs. 1 Nr. 3 nach dem Wort "Impfstoffe" die Worte ", die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

5. Artikel 1 Nr. 41 (§ 75 nach Nummer 2)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 75 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. einer Rechtsverordnung nach § 17 d Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b) oder Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Als Folge ist in Nummer 2 am Ende der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

In Angleichung an arzneimittelrechtliche Bestimmungen wird mit der o.a. Änderung der Ordnungsgeber ermächtigt, u.a. das verbotswidrige Herstellen und die verbotswidrige Abgabe und Anwendung von Mitteln bzw. die verbotswidrige Verwendung bestimmter Stoffe unter Strafandrohung zu stellen. Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Tierimpfstoff-Verordnung ist sodann erforderlich.

6. Artikel 1 Nr. 41 (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 77)

In Artikel 1 Nr. 41 sind

- a) in § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Worte
", soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese
Bußgeldvorschrift verweist,"
anzufügen;
- b) in § 77
die Worte "§ 7 Abs. 1 oder 4"
durch die Worte
"§ 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4,"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Notwendige Ergänzung.

Zu b):

Redaktionelle Klarstellung, im
übrigen Anpassung an die Formu-
lierung in § 76 Abs. 2 Nr. 2.

7. Artikel 1 Nr. 41 (§ 76 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 41 ist in § 76 Abs. 2 Nr. 3
das Wort "unverzüglich" durch das Wort "recht-
zeitig" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen
Sprachgebrauch.

8. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 sind in Buchstabe a die Worte "vom 26. Juni 1909," zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung. Diese Worte im Titel der Bekanntmachung sind bereits durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a des Fünften Gesetzes zur Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S.423) gestrichen worden.

9. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

"10. in Hessen

- a) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nummer 105 - Sonderbeilage), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 176),
- b) die Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereiches der preussischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 93);".

Begründung:

Berichtigung der Fundstellenangaben bezüglich der in Hessen bisher fortgeltenden Vorschriftenteile der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912. Aufzuheben ist aus Gründen der Rechtsbereinigung auch die Ausdehnungsverordnung vom 23. März 1971.

10. Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Artikel 5 unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

Die Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Buchstabe n ("Psittakose") sollen abweichend von Artikel 1 Nr. 30 erst mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 79 des Tierseuchengesetzes i.d.F. des Artikels 1 Nr. 44, die die Bekämpfung der genannten Tierseuche regeln, außer Kraft treten. Zwar sollen - wie der Begründung zu entnehmen ist - die Rechtsverordnungen über die Anzeigepflicht sowie über die Bekämpfung u.a. der Psittakose zeitgleich mit dem Änderungsgesetz in Kraft treten. Da eine zeitliche Lücke zwischen dem bestehenden und den vorgesehenen Regelungen nach Auffassung der Bundesregierung nicht vertretbar ist, sieht Artikel 3 Abs. 2 vorsorglich vor, daß die entsprechenden bisherigen Bestimmungen erst mit dem Inkrafttreten der sie ablösenden Vorschriften außer Kraft treten.

Diese Regelung ist unstimmig, weil sie dazu führen kann, daß Artikel 1 Nr. 23 (§ 17 g), bezüglich dessen Inkrafttretens nichts Besonderes bestimmt ist, und die bisherigen Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Buchstabe n nebeneinander gelten. Diese Unstimmigkeiten könnten dadurch gelöst werden, daß Artikel 1 Nr. 23 (§ 17 g) erst mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 79 des Tierseuchengesetzes Geltung erlangt.